

KINDER- und JUGENDORDNUNG
des
Handball-Verbands Rheinland

beschlossen durch das Erweiterte Präsidium am 09.03.2019

Präambel

- § 1 Grundsätze
- § 2 Die Vereine
- § 3 Ausschuss für Jugend und Ausbildung
- § 4 Aufgabenbereiche einzelner Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Ausbildung
- § 5 Aufgaben des Ausschusses für Jugend und Ausbildung
- § 6 Rechtsangelegenheiten
- § 7 Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Ausbildung
- § 8 Präsidiumsrechte
- § 9 Durchführung von Jugendhandballspielen
- § 10 Ergänzungsbestimmungen
- § 11 Übergangsvorschrift

Soweit in dieser Ordnung bei Nennung von Personen und Funktionen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen die übliche männliche Form benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.

Der Begriff "Jugend..." umfasst jeweils ebenso den Bereich der Kinder unter 14 Jahren.

KINDER- und JUGENDORDNUNG

Präambel

Die Jugend im HV Rheinland e.V. (HVR-Jugend) ist die Gemeinschaft der Jugendlichen aller Mitgliedsvereine des HVR sowie dessen gewählter und berufener Mitarbeit im Jugendbereich.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Handball-Jugend des Handball-Verbands Rheinland e.V. ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedsvereinen des HVR organisierten Kinder und Jugendlichen und aller im Jugendbereich gewählten sowie berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der HVR betrachtet die Führung und Betreuung der ihm und den Vereinen anvertrauten Handball-Jugend als eine wesentliche Verbandsaufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, Kinder und Jugendliche im Handballsport aus- und weiterzubilden, sie in der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung zu fördern und sie durch handballsportliche, faire Begegnungen zu kameradschaftlichem, sozialem Verhalten anzuhalten.

(3) Träger der handballsportlichen Jugendarbeit sind in erster Linie die Vereine mit ihren Handball-Jugendabteilungen.

(4) Die Handball-Jugend führt und verwaltet sich gemäß den Kindern- und Jugendschutzgesetzen selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen sowie der Entscheidungen der zuständigen Verbandsorgane.

§ 2 Die Vereine

(1) Die Kinder und Jugendlichen in den Vereinen sind Basis und ideelles Hauptziel des Handballsports. Der Einstieg in den Handballsport vollzieht sich in jungen Jahren über die Vereinsangebote und den Schulsport. Deshalb wird in den Vereinen handballsportliche Jugendarbeit als Breitensport geleistet, der talentierte und weniger talentierte Kinder und Jugendliche gleichermaßen anspricht. Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt in der Grundlagenschulung und im Grundlagentraining, die über die Ziele von Wettkampf, Punktespiele und Meisterschaften hinausgehen. Die Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Kinder- und Jugendhandball zeichnen sich durch hohen Idealismus und eine besondere handballfachliche wie menschliche Qualifikation aus.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend-Handballabteilungen sollen eine enge Kooperation mit den in der Gemeinde befindlichen Schulen, Kindertagesstätten und dem Lehrwesen des Verbands pflegen. Neben dem Ziel, Lehrer für den Handballsport zu gewinnen, sollen die Vereine besondere Maßnahmen im Schulsport unterstützen bzw. fördernd begleiten wie z.B. Lehrerfortbildung, Grundschulmeisterschaften, "Jugend trainiert für Olympia", Patenschaften für Handballmaßnahmen der Schulen, Grundschulaktionstag etc..

§ 3 Der Ausschuss für Jugend und Ausbildung

(1) Dem Ausschuss für Jugend und Ausbildung gehören an:

1. der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender
2. der Verbandsjugendwart männliche Jugend
3. der Verbandsjugendwart weibliche Jugend
4. die Jugendwarte der Spielbereiche
5. der Verbandslehrwart
6. die Verbandstrainer
7. der Referent für Kinder- und Schulhandball
8. der Jugendsprecher männlich
9. der Jugendsprecher weiblich
10. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit (ohne Stimmrecht).

(2) Die in Absatz 1 unter den Ziffern 1 – 4 genannten Personen fungieren als geschäftsführender Ausschuss für Jugend und Ausbildung. Er erledigt die wesentliche Arbeit im Jugendbereich.

§ 4 Aufgabenbereiche einzelner Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Ausbildung

(1) Vizepräsident Jugend

Er leitet den Ausschuss für Jugend und Ausbildung und repräsentiert die Handballjugend des HV Rheinland. Er vertritt die Jugend im Präsidium sowie in weiteren Gremien.

(2) Verbandsjugendwart männlich

Er ist für die Durchführung und Organisation von Lehrgängen der Auswahlmannschaft im männlichen Bereich zuständig. Er nimmt an Sitzungen auf DHB - und Rheinland-Pfalz-Ebene teil, ebenso bei Tagungen der Sportjugend, soweit diese nicht vom Vizepräsidenten Jugend wahrgenommen werden.

(3) Verbandsjugendwart weiblich

Er ist für die Durchführung und Organisation von Lehrgängen der Auswahlmannschaft im weiblichen Bereich zuständig. Er nimmt an Sitzungen auf DHB-, und Rheinland-Pfalz-Ebene teil, ebenso bei Tagungen der Sportjugend, soweit diese nicht vom Vizepräsident Jugend wahrgenommen werden.

(4) Jugendwarte der Spielbereiche

Ihnen obliegt die Koordination des Jugendhandballs in den Spielbereichen. Sie leiten die Stützpunkte in den Spielbereichen.

§ 5 Aufgaben des Ausschusses für Jugend und Ausbildung

(1) Der Verbandsjugendausschuss Ausschuss für Jugend und Ausbildung fördert, leitet und koordiniert die Jugendarbeit im HVR.

(2) Dem Ausschuss für Jugend und Ausbildung obliegt insbesondere

-die Beratung und Verabschiedung von Empfehlungen, Grundsätzen und Richtlinien für die Jugendarbeit im HVR.

- Mitarbeit bei Änderungen und Ergänzungen der HVR Satzung, Geschäftsordnung u.Ä. im Bereich der Jugend, wobei ihm lediglich Beratungs- und Empfehlungskompetenz zusteht.
- die Beratung und Verabschiedung von Empfehlungen zur Gestaltung von Jugend-Spielsystemen und -meisterschaften.
- die Beratung und Verabschiedung von Anträgen zum HVR-Verbandstag, erweiterten Präsidium des HVR und Präsidium des HVR.
- ein Vorschlagsrecht an den HVR-Verbandstag für die Wahl der Delegierten, in Gremien, in denen Vertreter der Handballjugend vertreten sein sollen.
- die Koordinierung der Terminpläne des Jugend-Spielbetriebs.
- die verwaltungstechnische Planung und Organisation der HVR-Jugendmeisterschaften, der Lehrgänge und Sichtungsmaßnahmen, der Spiele der Auswahlmannschaften, der Jugendbegegnungen sowie der Maßnahmen im Schulsport.
- die Beratung und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge, soweit sie in die ausschließliche Zuständigkeit der Handballjugend fallen.
- Der Ausschuss für Jugend und Ausbildung kann gegenüber dem Präsidium Empfehlungen zur Berufung der Verbandsjugendtrainer abgeben.

(3) Der Ausschuss für Jugend und Ausbildung erledigt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Verbandsspielausschuss. Gemeinsam mit diesem, allen anderen Gremien des Verbands und insbesondere allen Vereinen fördert er die handballsportliche Aus- und Weiterbildung im Kinder- und Jugendbereich.

§ 6 Rechtsangelegenheiten

Für Rechtsangelegenheiten im Jugendbereich gilt die Rechtsordnung des DHB, sowie die HVR Zusatzbestimmung zur DHB SpO, die Durchführungsbestimmung für die laufenden Spielzeiten und der HVR Bußgeld-/Strafenkatalog. Die in den einzelnen Ordnungen/Zusatzbestimmungen festgesetzten Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden

§ 7 Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Ausbildung

Der Vizepräsident Jugend leitet die Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Ausbildung. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom ältesten anwesenden Mitglied des Ausschusses für Jugend und Ausbildung vertreten.

(1) Zu den Sitzungen lädt der Vizepräsident Jugend spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Über die Sitzungen sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren sind. Im Regelfall genügt ein Ergebnisprotokoll, dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es gelten im Übrigen die Regelungen der HVR-Satzung und der HVR-Ordnungen, insbesondere der HVR-Geschäftsordnung.

§ 8 Präsidiumsrechte

Die Mitglieder des HVR-Präsidiums haben Teilnahme- und Rederecht im Ausschuss für Jugend und Ausbildung und eventuellen weiteren Gremien der Jugend.

§ 9 Durchführung von Jugendhandballspielen

(1) Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.

(2) Spiele von Jugendmannschaften sollen von erfahrenen Schiedsrichtern geleitet werden. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht zugegen, muss ein Mannschaftsbetreuer oder -trainer die Leitung des Spiels übernehmen.

(3) Die Betreuer und Trainer von Jugendmannschaften sind sich ihrer besonderen pädagogischen Verantwortung gegenüber jugendlichen Handballspielern und ihrem ausgeprägtem Gerechtigkeitsempfinden bewusst. Sie übernehmen mit der Leitung eines Handballspiels ihrer eigenen Mannschaft eine besondere Verpflichtung zur Objektivität und Neutralität gegenüber allen Jugendlichen.

(4) Die Jugendorgane und -ausschüsse sind verpflichtet, Spielangebote und Spielsysteme zu schaffen, die den Jugendlichen das Handballspielen während des ganzen Jahresverlaufs ermöglichen.

§ 10 Ergänzungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Jugendordnung gelten die Satzung und die übrigen Ordnungen des HVR, die Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes e.V. mit den hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen des HV Rheinland,

§ 11 Übergangsvorschrift

Diese Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Erweiterte Präsidium mit seiner Veröffentlichung in Kraft